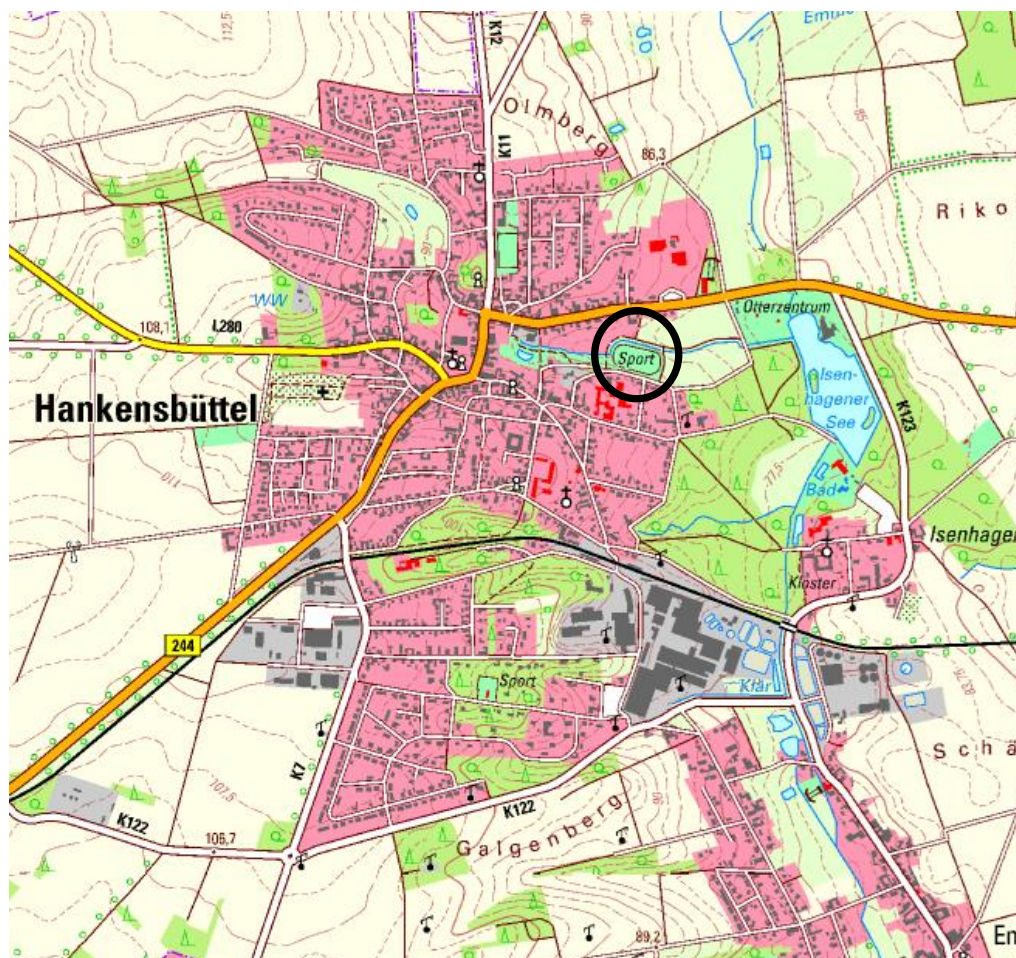


## Begründung zum Bebauungsplan Sporthalle "Am Hagen 2", 2. Änderung



© OpenStreetMap Deutschland

Stand: 03/2020  
§§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

**Dr.-Ing. W. Schwerdt** Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. F. Schwerdt, Dipl.-Ing. U. Kolb  
A. Hoffmann, M. Pfau; A. Körtge, K. Müller

**Inhaltsverzeichnis:**

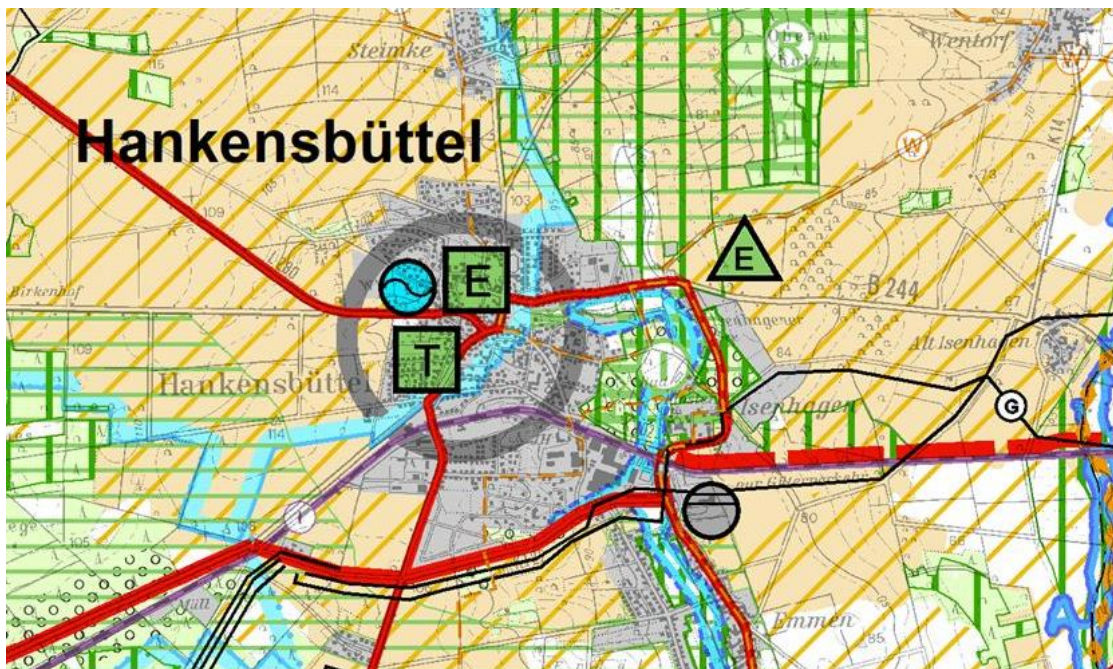
<b>1.0</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
1.1	Entwicklung des Plans/ Rechtslage	4
1.2	Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	5
<b>2.0</b>	<b>Planinhalt/ Begründung</b>	<b>5</b>
2.1	Baugebiet	6
2.2	Verkehrsflächen	7
2.3	Ver- und Entsorgung	7
2.5	Brandschutz	7
2.6	Immissionsschutz	8
<b>3.0</b>	<b>Umweltbelange</b>	<b>8</b>
<b>4.0</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>9</b>
<b>5.0</b>	<b>Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</b>	<b>10</b>
<b>6.0</b>	<b>Ablauf des Planaufstellungsverfahrens</b>	<b>10</b>
<b>7.0</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung</b>	<b>10</b>
<b>8.0</b>	<b>Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans</b>	<b>10</b>
<b>9.0</b>	<b>Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen</b>	<b>11</b>
<b>10.0</b>	<b>Verfahrensvermerk</b>	<b>11</b>

## 1.0 Vorbemerkung

Die Gemeinde Hankensbüttel liegt in der Samtgemeinde Hankensbüttel mit den weiteren Mitgliedsgemeinden Dedelstorf, Obernhorst, Sprakensehl und Steinhorst. Sie ist über die Bundesstraße 244 und die Landstraße L 280 mit Anschluss an die Bundesstraße B 4 (Lüneburg-Uelzen-Gifhorn) in das regionale und überregionale Straßennetz eingebunden. In der Gemeinde Hankensbüttel gibt es einen Eisenbahnhaltepunkt. Hier verläuft die Eisenbahnstrecke Celle-Wittingen, über die die Anbindung an das überregionale Streckennetz gewährleistet ist.

Die Samtgemeinde Hankensbüttel hat z. 9.664 Einwohner (01.02.2019), davon entfallen insgesamt 4782 Einwohner (01.02.2019) auf die Gemeinde Hankensbüttel. Sie gehört nach landesplanerischen Zielvorgaben<sup>1)</sup> zum Ordnungsraum Braunschweig. Der Zentralort Hankensbüttel hat die Funktion des Grundzentrums. Die Samtgemeinde Wesendorf liegt im ländlich strukturierten Raum. Hier ist gem. RROP die Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Insofern sollen Raum- und Siedlungsstrukturen entwickelt werden, die der Erhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung der Dörfer dienen, eine Standort- und Lebensqualität verbessernde Infrastrukturentwicklung und die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs gewährleisten, sowie u. a. durch Stärkung der ansässigen kleinen und mittleren Betriebe und Schaffung neuer Arbeitsplätze, ein differenziertes Angebot an qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsstellen sichern. In den ländlich strukturierten Räumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die ihnen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die hohe Bedeutung der ländlichen Räume für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist bei allen Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.



<sup>1)</sup> vgl. Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2008 und Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig



Gemeinde Hankensbüttel, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn

Die zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig stellen Hankensbüttel als Standort mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus dar. Das Plangebiet selbst ist im Regionalen Raumordnungsprogramm bereits als Siedlungsfläche festgelegt, die von einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung überlagert ist.

Im Landschaftsrahmenplan werden für den Planbereich hinsichtlich der Nutzung keine weitergehenden Empfehlungen festgelegt, für den zu überplanenden Bereich selbst werden keine natur- und landschaftsschutzbezogenen Aussagen getroffen.

Damit entspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung.

## 1.1 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

---

Der vorliegende Bebauungsplan wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans entwickelt. Der Flächennutzungsplan stellt für das vorliegende Plangebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Der derzeit geltende Bebauungsplan "Am Hagen 2" (genehmigt am 27.02.1976) setzt für den Geltungsbereich eine Grünfläche für Sport und Erholung ohne weitere Festsetzungen fest.

Ziel der Planung ist es im Geltungsbereich des Ursprungsplans, im räumlichen Zusammenhang zu dem südlich der Wiesenstraße angrenzenden Gymnasium in Hankensbüttel, einen Teilbereich eines Sportplatzes "Dr. Ackmann Stadion" mit einer Sporthalle zu bebauen. Dies führt zu einer baulichen Inanspruchnahme des Sportplatzgeländes im Sinne der Nachverdichtung. In der geplanten Sporthalle soll auch die Ausübung von Sportarten ermöglicht werden, die bisher nur unter Schwierigkeiten auf den vorhandenen Sportplatzflächen bzw. in der Schulsporthalle stattfinden konnten und dient somit der besseren Abdeckung des bereits vorhandenen Sportbetriebes. Damit kommt Hankensbüttel seiner Aufgabe zur Bereitstellung grundzentraler Versorgungsstrukturen nach.

Da es sich um eine Nachverdichtung im bereits bebauten Innenbereich der Ortslage handelt, wird der Bebauungsplan nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Die vorliegende Grundfläche von ca. 0,2 ha unterschreitet die gem. § 13a Abs. 1 BauGB festgesetzte maximale Größe von 20.000 m<sup>2</sup> für Bebauungspläne der Innenentwicklung deutlich. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter ("die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes") sowie Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind nicht gegeben resp. zu beachten.

Insofern wird die Planung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan wird unter dem Titel "Am Hagen 2", 2. Änderung fortgeführt.

## 1.2 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

---

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans wird in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Auf die Möglichkeit, bei einem Bebauungsplan nach § 13a BauGB, den Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen wird im vorliegenden Fall verzichtet, da aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans eine öffentliche Grünfläche entwickelt wird auf der eine überbaubare Fläche für eine Sporthalle festgesetzt wird, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem vorhandenen Sportplatz steht. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich um die, durch die angrenzende Schule zu gewährleistende Grundversorgung an Sportunterricht zu sichern. Die Voraussetzungen der Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gegeben. Es handelt sich hierbei um eine Nachverdichtung im Innenbereich von Hankensbüttel die den Vorgaben des Gesetzgebers gem. § 1a BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden folgt, daher wird der Bebauungsplan gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Bei der Planung handelt es sich um die Inanspruchnahme bauleitplanerisch bereits gesicherter Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs von Hankensbüttel, Dabei setzt der Bebauungsplan eine Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> fest. Das Vorhaben löst keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG aus. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ("die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes") sind nicht gegeben.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im Umfeld des Planbereichs befinden sich keine Anlagen die Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sowie eine Gefährdung durch Unfälle gem. § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz geben.

Der Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a BauGB stehen naturschutzfachliche Belange nicht entgegen. Das Plangebiet ist in der bisherigen zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als vorhandener Siedlungsbereich enthalten.

## 2.0 Planinhalt/ Begründung

---

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Hagen 2" (genehmigt am 27.02.1976) und liegt innerhalb eines innerörtlichen Grünzuges der sich vom östlichen Ortsrand bis in die Mitte des Ortes hineinzieht und eine Achse bildet, an der Anlagen für sportliche Zwecke und zu Erholungszwecken aufgereiht sind. Der Geltungsbereich selbst liegt im südwestlichen Bereich des vorhandenen Sportplatzes "Dr. Ackmann Stadion" der im Norden von dem Hankensbütteler Bach mit begleitendem öffentlichen Fußweg und daran anschließenden Wohn- und Gartengrundstücken begrenzt ist. Im Westen grenzt eine als Erholungsbereich gestaltete öffentliche innerörtliche Grünfläche mit verschiedenen

Wasserflächen an, die sich bis in das Ortszentrum hineinzieht. Östlich des Sportplatzes befindet sich ein zu Sportzwecken genutzter Rasenplatz. Südlich wird das Plangebiet durch den Wiesenweg begrenzt, an den bebaute Siedlungsgebiete (Schule und Wohnbauflächen) anschließen.

## 2.1 Baugebiet

---

### - Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Festsetzung einer Grünfläche im Planbereich wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans weiterentwickelt.

Das Plangebiet wird im Bebauungsplan als "Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz" festgesetzt, da dies der Nutzung der vorhandenen Sportplatzflächen entspricht. In der geplanten Sporthalle soll die Ausübung von Sportarten ermöglicht werden, die bisher nur unter Schwierigkeiten auf den vorhandenen Sportplatzflächen bzw. der Schulsporthalle stattfinden konnten. Damit kommt Hankensbüttel seiner Aufgabe zur Bereitstellung grundzentraler Versorgungsstrukturen nach. Im Bebauungsplan wird innerhalb des, als öffentliche Grünfläche festgesetzten Bereichs, eine überbaubare Fläche festgesetzt, die ausschließlich für die Errichtung einer Sporthalle einschließlich der dazugehörigen Funktionsräume und Erschließungsflächen vorgesehen ist. Die Größe der überbaubaren Fläche wird großzügig durch Baugrenzen festgesetzt und beträgt ca. 2.465 m<sup>2</sup>. Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung einer Sporthalle mit dazugehörigen Funktionsräumen und Verkehrsflächen bis zu einer Grundfläche von maximal 1.600 m<sup>2</sup> zulässig ist. Damit bleibt der konkreten Planung noch ein Variationsspielraum hinsichtlich Größe und der Anordnung des Gebäudes.

Darüber hinaus wird eine maximale Gebäudehöhe von 11 m festgesetzt, wobei der Bezugspunkt für die Höhenmessung bei einer Höhe von ca. 83,33 m ü NN auf dem Niveau des abgesenkten Sportplatzes, und somit ca. 2,20 m niedriger als das Straßenniveau der südlich angrenzenden Wiesenstraße liegt. Somit befindet sich das Untergeschoss der Sporthalle Großteils in der tiefer gelegenen Sportplatzebene, so dass sich das Gebäude insgesamt in die Kubatur der vorhandenen ein- bis zweigeschossigen Schulgebäude südlich der Wiesenstraße einfügt.

Die Festsetzung einer überbaubaren Fläche für die Errichtung einer Sporthalle auf einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz erfolgt, weil sich der geplante Bauort für die Sporthalle innerhalb der umgebenden Sportplatzflächen in engem funktionalem Zusammenhang zu dieser vorhandenen Nutzung befindet. Die geplante Sporthalle dient gleichfalls der Bedarfsdeckung der südlich des Wiesenweg angrenzenden Schule an Sporträumen. Für das ebenfalls südlich angrenzende Wohngebiet sind Einschränkungen durch den Sporthallenbetrieb nicht zu erwarten, weil die Halle einerseits eine teilweise Abschirmung des Sportplatzbetriebes bewirkt und andererseits, durch den Sportbetrieb innerhalb der Sporthalle, keine erhöhten Immissionen auslöst. Eine Änderung der vorhandenen Parkplatzsituation ist nicht zu erwarten, weil es sich lediglich um die Verlagerung vorhandener Sportangebote in die geplante Sporthalle handelt. Bauordnungsrechtlich reichen die vorhandenen Stellplatzanlagen aus. Trotzdem wird es zu einer Nutzungsintensivierung kommen, daher wird parallel zum Bebauungsplan ein Schallgutachten erarbeitet.

---

## 2.2 Verkehrsflächen

---

### - Straßenverkehrs- und Wegeflächen

Die fußläufige Erschließung des Plangebiets erfolgt über die vorhandene und ausgebaute Wiesenstraße. Hier ist sowohl ein Brückenbauwerk mit wenigen Antrittsstufen geplant, um dem Höhenversatz zu überbrücken. Zusätzlich ist eine barrierefreie Rampenanlage geplant. Eine Zufahrt zu dem Plangebiet für den Besucherverkehr ist nicht geplant, weil durch die Errichtung der Sporthalle kein erhöhter Bedarf zusätzlicher notwendiger Einstellplätze erforderlich ist. Die für den Sportbetrieb erforderlichen Einstellplätze befinden sich auf dem Schulgelände südlich der Wiesenstraße. Trotzdem wird es zu einer Nutzungsintensivierung kommen, daher wird parallel zum Bebauungsplan ein Schallgutachten erarbeitet.

---

## 2.3 Ver- und Entsorgung

---

Für die Ver- und Entsorgung besteht die Einbindung in die vorhandenen Verbundnetze für Wasser und elektrische Energie.

---

## 2.4 Bodenschutz / Altlasten

---

Grundsätzlich gilt, dass durch die Planung eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung gewährleistet werden muss, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern ist und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sind (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Bei der Entsorgung anfallenden Bodenaushubes bzw. Oberbodens sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Dabei ist anfallender Überschussboden als Abfall im Sinne des § 3 dieses Gesetzes nach den Grundsätzen "Vermeidung vor Verwertung" und "Verwertung vor Beseitigung" zu entsorgen. Die Verwertung muss dabei ordnungsgemäß und schadlos sein.

Grundsätzlich gilt, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanztbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Realisierung Rechnung zu tragen.

---

## 2.5 Brandschutz

---

Die Erfordernisse des Brandschutzes werden einvernehmlich mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange (Landkreis Gifhorn, Freiwillige Feuerwehr) geregelt.

Eine Erschließung des Plangebiets durch eine separate Feuerwehrezufahrt ist nicht erforderlich, weil die Feuerwehr an anderer Stelle des Sportgeländes über eine Zufahrt verfügt und das Plangebiet somit gleichfalls erschlossen ist.

## 2.6 Immissionsschutz

---

Von der geplanten Sporthalle sind keine Beeinträchtigungen durch Immissionen für die angrenzenden Flächen südlich des Wiesenweg zu erwarten, weil der Sportbetrieb innerhalb der Halle stattfindet. Darüber hinaus ist mit Reduzierungen vorhandener Immissionen aus dem laufenden Sportbetrieb zu rechnen, weil die geplante Sporthalle einen Teilbereich des vorhandenen Sportplatzes gegenüber der südlich des Wiesenwegs anschließenden Wohnbebauung abschirmt. Da es durch die Errichtung einer Sporthalle nicht zu einer Erweiterung des vorhandenen Sportbetriebs der Schule kommt, ist auch mit zusätzlichen Beeinträchtigungen durch den auftretenden An- und Abfahrtverkehr nicht zu rechnen.

## 3.0 Umweltbelange

---

Im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz oder dem Landesrecht liegt nicht vor. Ebenfalls sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannte Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) gegeben.

### - Bestand

Für den Planbereich gilt der rechtskräftige Bebauungsplan "Am Hagen 2", der für das Plangebiet eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festsetzt. Innerhalb des Planbereichs befindet sich derzeit eine Sportplatzfläche die als Rasenplatz, Aschenbahn und Stufentribüne bereits genutzt wird. In der Südwestecke des Plangebiets befinden sich aus einer kleinen Fläche vereinzelt Gehölze und Bäume.

Der natürliche Boden im Bereich des Plangebietes wird gemäß der digitalen Bodenkarte 1:50.000 im nördlichen Planbereich durch zwei verschiedene Bodenarten, ein sehr tiefes Erdniedermoor im nördlichen Bereich und mittlere Podsol-Braunerde im südlichen Planbereich bestimmt. Die Bodenarten verfügen über eine geringe bis sehr geringe Ertragsfähigkeit, eine schwach frische bis mittel trockene Bodenfeuchte, einen hohen bis geringen Anteil pflanzenverfügbaren Bodenwassers und eine mittlere bis hohe Bindungsstärke des Oberbodens für Cadmium.

Der natürliche Boden ist nutzungsbedingt durch die vorhandene Sportanlage vorgeprägt. Die natürlichen Funktionen sind stark überprägt worden. Entsprechend sind die natürlichen Bodeneigenschaften stark überformt.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Unter Berücksichtigung der o. g. Bestandssituation und Beeinträchtigungen wird das Schutzgut als beeinträchtigt gewertet.

Das Plangebiet ist der Landschaftseinheit der Süd und Ostheider Sandgebiete zuzuordnen.

Als faunistischer Lebensraum ist das Plangebiet in erster Linie für siedlungsgewohnte, weniger störungsempfindliche Arten geeignet, die auch in der näheren Umgebung überall vorhanden sein können bzw. liegen Angaben zu schützenswerten/ besonders



geschützten Arten nicht vor. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht vorhanden.

Altlasten sind für den Standort nicht bekannt.

Im Geltungsbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude.

#### - Planung

Bei Durchführung der Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von max. 0,16 ha., wobei im Bereich der Tribüne und der Aschenbahn bereits von Teilversiegelungen ausgegangen werden kann. Diese Flächen stehen dem Naturhaushalt, der an diesem Standort durch die Sportplatznutzung bereits beeinträchtigt ist, nicht mehr zur Verfügung. Da es sich um die Nachverdichtung innerhalb der bebauten Ortslage handelt, entspricht dieses dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB.

Das Landschafts- bzw. Ortsbild stellt im vorliegenden Fall das empfindliche Schutzgut dar, weil die geplante Sporthalle an dem festgesetzten Standort deutlich aus dem vorhandenen Bebauungszusammenhang herausfällt. Die festgesetzte Gebäudehöhe von maximal 11 m ist jedoch ab dem ca. 2,3 m abgesenkten Sportplatzniveau anzurechnen, weshalb sich die geplante Sporthalle in die Höhenentwicklung der umgebenden Bebauung einfügen wird. Die festgesetzte überbaubare Fläche ermöglicht eine Gebäudekubatur die die Ausdehnungen der südlich angrenzenden Schulgebäude geringfügig und der angrenzenden Wohnbebauung teilweise überschreitet.

#### - Umweltauswirkungen

Durch die vorliegende Planung entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft. Es werden neue Versiegelungen durch eine Sporthalle geschaffen. Durch die bauleitplanerisch vorbereitete Nachverdichtung der Bebauung im Innenbereich wird dem Sparsamkeitsgebot von Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen und berücksichtigt somit gem. § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes, da weniger beeinträchtigte Flächen geschützt werden. Ein Ausgleich ist damit nicht erforderlich. Empfindlichere Schutzansprüche und -gebiete von nationalem wie europäischen Rang (z. B. FFH-Gebiete) befinden sich nicht in relevanter Nähe, das am nächstgelegene FFH- Gebiet Ise mit Neuenbach liegt in ca. 3 km Entfernung.

## 4.0 Flächenbilanz

Art der Nutzung	Fläche	Anteil
Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung Sportplatz	0,26	62%
Überbaubare Fläche zur Errichtung einer Sporthalle	0,16	38%
<b>Gesamt</b>	<b>0,42</b>	<b>100 %</b>

---

## 5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

---

- wird nach dem Planverfahren ergänzt -

---

## 6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

---

### - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung /Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Da es sich um einen Plan handelt, der gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt wurde, wurde mit dem Aufstellungsbeschluss beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Trotzdem wird eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hankensbüttel beschlossen und am ..... bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde der interessierten Öffentlichkeit in der Zeit vom ..... bis ..... die Gelegenheit gegeben sich frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

### - Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom ..... unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 14.04.2020 aufgefordert.

### - Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Zum Planverfahren nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom ..... bis ..... zum stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden nach § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB parallel angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

---

## 7.0 Zusammenfassende Erklärung

---

Da das Planverfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung oder Umweltbericht durchgeführt wurde, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

---

## 8.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

---

Zur Verwirklichung des vorliegenden Bebauungsplanes sind die Erschließungsmaßnahmen bereits durchgeführt. Zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes besteht der Anschluss an die vorhandenen, auszubauenden Netze.

## **9.0 Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen**

---

Der Ausbau von Straßen und Wegen wird nicht erforderlich.

## **10.0 Verfahrensvermerk**

---

Der Bebauungsplan hat mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde unter Behandlung/ Berücksichtigung der zu den Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am ..... durch den Rat der Gemeinde Hankensbüttel als Begründung zum Bebauungsplan "Am Hagen II (Sporthalle)" beschlossen.

Hankensbüttel den .....

.....

(Bürgermeister)